

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Verordnung über die Gewährung von Weihnachtswendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2425).

Leitsätze:

- 1) Nach § 1 Abs.1 Buchst.a) der Verordnung über die Gewährung von Weihnachtswendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2425) kann ein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtswendung auch durch wiederholte vorbehaltlose Zahlung begründet werden.

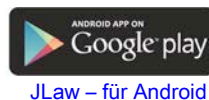
- 2) Auch im öffentlichen Dienst ist in der regelmäßigen, fortgesetzten und vorbehaltlosen Zahlung einer Gratifikation grundsätzlich die stillschweigende Zusicherung der Zahlung auch für die Zukunft zu erblicken. Das schlüssige Verhalten beider Vertragsparteien macht die Weihnachtswendung in einem solchen Fall zu einem festen, zusätzlichen, vertraglich vereinbarten Vergütungsäquivalent, das der Dienstherr zu zahlen verpflichtet ist. Von dieser Verpflichtung kann er sich regelmäßig einseitig nicht lossagen.

Aktenzeichen: 4 AZR 270/54

Urteil des BAG vom 3. April 1957 LAG Düsseldorf, 2.Kammer
Köln



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

. AZR 270/54

2 b Sa 71/54 (Düsseldorf
2. Kammer Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 3. April 1957
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. April 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Grote und Schulte für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 1a -

- I a -

Auf die Revision der Kläger werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. April 1954 - 2 b Sa 71/54 - und das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 28. Januar 1954 - 6 Ca 18/53 - aufgehoben. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern für das Jahr 1951 Weihnachtsgratifikation zu gewähren.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

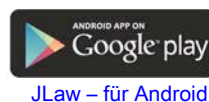
Tatbestand:

Die Kläger werden von der Beklagten teils als Angestellte teils als Arbeiter in ihrem Dienstzweig "Eisenbahn-Hausbrandversorgung" beschäftigt, der aus den früheren Reichsbahn-Brennstoffversorgungsgenossenschaften, bei denen die Kläger Ziffer 2) und 7) schon seit 1943 tätig waren, hervorgegangen ist. Diese Genossenschaften wurden durch Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 18. August 1944 mit der Maßgabe aufgelöst, daß ihr Personal mit Wirkung vom 1. Januar 1945 in den Reichsbahndienst zu übernehmen sei. Seine Rechtsstellung regelte die Reichsbahn im einzelnen mit einer Verfügung vom 18. Januar 1945, die neben der Anordnung, daß diesen Arbeitnehmern zur Vermeidung von Härten der bisherige Besitzstand der Dienstbesoldung bei den aufgelösten Brennstoffversorgungsgenossenschaften erhalten bleiben solle, folgendes bestimmte:

"Die bei den Reichsbahn-Brennstoff-Versorgungen und ihren Verbänden sowie bei den Regie-Kohlenversorgungen abgeleistete Dienstzeit wird unseren Gefolgschaftsmitgliedern als Reichsbahndienst angerechnet. Der Beginn der anrechnungsfähigen Dienstzeit ist somit auf den Tag des Eintritts bei der Reichsbahn-Brennstoff-Versorgung, der Regie-Kohlen-Versorgung oder einem zugehörigen Verband festzulegen."

Die Angehörigen der Brennstoffversorgungsgenossenschaften erhielten in den Jahren 1936 bis 1944 Weihnachtsgratifikationen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Freiwilligkeit. Nach ihrem Übergang auf die Reichsbahn zahlte diese bzw. die Beklagte als ihre Rechtsnachfolgerin von 1945 - 1950 sie nicht nur an die Kläger Ziffer 2) und 7), sondern auch an die übrigen nach dem 1. Januar 1945 in die Eisenbahn-Hausbrandversorgung eingetretenen Kläger vorbehaltlos weiter. Ab Dezember 1951 wurden die Zahlungen eingestellt.

Die Kläger vertreten unter Hinweis auf die von den Brennstoffversorgungsgenossenschaften und vor allem die seit 1945 vorbehaltlos gewährten Zuwendungen die Ansicht, ihnen stehe für das Jahr 1951 ein Anspruch auf Weihnachtsgratifikation zu. Sie haben die Feststellung einer entspre-



chenden Zahlungsverpflichtung der Beklagten beantragt. Diese beruft sich demgegenüber auf die Verordnung über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2425), die einen Rechtsanspruch der Kläger ausschließe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihre Ansprüche weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Kläger ist begründet.

Bedenken gegen die von dem Berufungsgericht bejahte Zulässigkeit der sich gegen die Beklagte als öffentliche Dienstherrin richtenden Feststellungsklage bestehen trotz der Möglichkeit der Leistungsklage nicht, da die Erwartung berechtigt ist, die Beklagte werde bei einer dem Begehren der Kläger entsprechenden rechtskräftigen Feststellung ohne weiteres leisten (vgl. Stein-Jonas-Schönke, 18. Aufl., § 256 Anm. III 5 b).

In der Sache selbst bedarf es keiner Entscheidung der Frage, ob die Verordnung über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2425 - im folgenden VO 39) noch geltendes Recht, oder ob sie ganz oder in einzelnen Teilen, etwa wegen einer anzunehmenden zeitlichen Beschränkung oder wegen ihres Inhaltes, als ungültig anzusehen ist. Denn im einen wie im anderen Falle ist die Klage begründet.

Geht man von der Weitergeltung der Verordnung aus, so bestehen keine Zweifel an ihrer Anwendbarkeit auf die Arbeitsverhältnisse der Parteien. Nach ihrer Bezeichnung und ihrem § 1 Abs.1 ist sie für den öffentlichen Dienst ergangen. Da die Kläger als Angehörige der Bundesbahn gemäß § 19 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951



(BGBI. I S. 955) im Dienste des Bundes stehen, finden nach §§ 1 und 6 des hier zur Anwendung kommenden Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBI. I S. 207 - BPGes) die für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften auf ihre Arbeitsverhältnisse sinngemäße Anwendung. Welche Bestimmungen neben der ATO, TO.A und ADO hierzu gehören, ergibt sich aus Ziffer I 13 der Ersten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 17. Juni 1950 (BGBI. I S. 274). Zwar ist die VO 39 darunter nicht aufgeführt, sie ist aber auch nicht ausgeschlossen, weil der Vorschriftenkatalog dort nur eine beispielhafte Aufzählung ist, wie die Verwendung des Wortes "insbesondere" zeigt. Demnach folgt ihre Anwendbarkeit aus § 6 Satz 1 BPGes selbst, da dieser die sinngemäße Anwendung der - d.h., aller nicht als unanwendbar bezeichneten - für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften anordnet und die VO 39 für diesen erlassen ist.

Die Gewährung von Weihnachtsgewährungen gestattet diese VO u.a. in ihrem § 1 Abs.1 Buchst.a) dann, wenn ein Rechtsanspruch darauf dem Grunde nach durch eine Tarifordnung oder durch eine ordnungsmäßig nach dem 1. April 1938 erlassene Dienstordnung oder durch den mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vertrag begründet ist. Damit ist nicht das Bestehen eines Anspruchs aus dem einen oder anderen Grunde bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO zur Voraussetzung der Zahlung einer Weihnachtsgratifikation erhoben, wie die Fassung der Bestimmung (... begründet ist) nahelegen könnte. Denn Ziel der VO 39 war nach Ansicht des Senats, für den öffentlichen Dienst das Gratifikationsrecht zu ordnen und in § 1 Abs.1 Buchst. a) die Begründung eines Anspruches auf Tarifordnung, Dienstordnung oder Vertrag zu beschränken, nicht aber die Entstehung neuer Ansprüche auf diesem Wege für die Zukunft schlechthin auszuschließen, weil im öffentlichen Dienst Gratifikationen über den bis dahin bestehenden Umfang hinaus überhaupt nicht mehr gezahlt werden sollten.

Zwar ist nicht ersichtlich, daß eine Tarifordnung,



oder eine Dienstordnung den Klägern einen solchen Anspruch einräumen. Diese behaupten auch nicht eine ausdrückliche Vereinbarung über die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation. Einer solchen bedarf es indessen gar nicht. Denn wenn § 1 Abs.1 Buchst. a) der VO die Begründung eines Gratifikationsanspruches durch den mit dem Arbeitnehmer "abgeschlossenen Vertrag" vorsieht, so ist dies, was das angefochtene Urteil übersieht, nach allgemeinen Grundsätzen nicht nur durch eine ausdrückliche, sondern auch eine stillschweigende Vereinbarung möglich. Wie der Dritte Senat (AP Nr. 2 und 3 zu § 611 BGB - Gratifikation) bereits ausgesprochen hat, kann grundsätzlich auch im Bereich des öffentlichen Dienstes eine solche stillschweigende Vereinbarung aus einer wiederholten und vorbehaltlosen Gewährung einer Weihnachtsgratifikation an den einzelnen oder an alle Arbeitnehmer entnommen werden, wenn aus diesen Zuwendungen den Umständen nach der eine Verpflichtung des Dienstherrn begründende Wille erkennbar wird, auch in Zukunft so zu verfahren. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat unstreitig die Reichsbahn und dann die Beklagte in den Jahren 1945 bis 1950 an alle Kläger vorbehaltlos Weihnachtsgratifikationen gezahlt. In einem solchen Verhalten konnten diese nach herrschender Meinung (vgl. Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., Bd. 1 S. 349 ff und die ständige Rechtsprechung des RAG, z.B. ARS 29, 3; 33, 223 226; 38, 50; 40, 369) die Zusage erblicken, die Beklagte werde für die Dauer des Arbeitsverhältnisses die Weihnachtsgratifikation gewähren, so daß deren Zahlung als zusätzliches Arbeitsentgelt zum Vertragsinhalt geworden ist und es einer Änderungskündigung bedürft hätte, wenn die Beklagte davon entbunden sein wollte. Soweit diese das Vorhandensein eines Verpflichtungswillens in Abrede stellt, wäre das nur beachtlich, wenn sein Fehlen den Klägern gegenüber Ausdruck gefunden hätte. Anhaltspunkte dafür sind aber weder in ihrem Vortrag noch in den Feststellungen des Berufungsgerichts sichtbar.



Auch aus den die Entscheidung des Dritten Senats vom 24. Januar 1956 (AP Nr. 2 zu § 611 BGB - Gratifikation) tragenden Gedanken kann die Beklagte nichts für sich herleiten. Denn der dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Sachverhalt läßt eindeutig erkennen, daß die Zuwendungen an die Kläger nicht im Hinblick auf die in jenen Jahren bestehende Notzeit, sondern mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Eisenbahnhausbrandversorgung erfolgt sind. Dies wird unterstrichen durch die Tatsache, daß die übrigen Reichsbahn- bzw. Bundesbahnbediensteten in dieser Zeit Weihnachtsgratifikationen nicht erhalten haben. Einem Rechtsanspruch der Kläger steht auch § 3 Abs.1 der VO 39, der über den Rahmen der §§ 1 und 2 hinaus die Gewährung von Weihnachtsszuwendungen untersagt, nicht entgegen, da der Anspruch nach dem vorher Gesagten seine Grundlage eben in § 1 Abs.1 Buchst.a) der Verordnung findet.

Bestehen danach die Klagansprüche auf der Grundlage der VO 39, so ergibt sich ihre Berechtigung aus den oben dargestellten Grundsätzen mit Rücksicht auf die vorbehaltlose Gratifikationszahlung während mehrerer Jahre in gleicher Weise dann, wenn man die VO etwa als ungültig ansehen will (vgl. LAG Kiel in RdA 1952 S. 199).

Soweit schließlich die Beklagte der Klage mit der Behauptung entgegentritt, die Kläger hätten auf einen etwaigen Gratifikationsanspruch verzichtet, weil mit ihnen im Jahre 1949 bzw. 1950 nach Maßgabe des Lohn tariffvertrages (LTV) vom 31. Mai 1949 neue Einzelverträge abgeschlossen worden seien, der Tarifvertrag aber nichts über die Gewährung einer Weihnachtsszuwendung enthalte und im übrigen nach seinem § 29 eine abschließende, auch Abweichungen zu Gunsten der Arbeitnehmer nicht zulassende Regelung darstelle, kann das nicht zu einer anderen Entscheidung führen. Auch wenn man von diesem Vortrag ausgeht, ist daraus einmal zu entnehmen, daß die Beklagte selbst in Bezug auf die Weihnachtsszuwendungen keine inhaltlichen Veränderungen der Arbeitsverträge mit den Klägern durch den Neuabschluß^{an-} genommen hat. Denn sie hat danach noch jedenfalls die Gratifikationszahlung von 1950 vorgenommen. Zum anderen wäre, selbst wenn



§ 29 LTV Abweichungen zu Gunsten der Arbeitnehmer untersagt, diese Bestimmung nach § 4 Abs.3 TVG tarifrechtswidrig und damit unwirksam (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. 2 S. 406; Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG, 3.Aufl., § 4 Anm. 77).

Der Gratifikationsanspruch der Kläger ist auch nicht verwirkt. Die sich auf Zahlung einer Weihnachtszuwendung für 1951 richtende Klage ist zwar erst am 10. Dezember 1953, also verhältnismäßig spät erhoben. Zur Annahme einer Verwirkung genügt aber der Fristablauf allein nicht. Vielmehr müssen Umstände hinzukommen, die die verspätete Geltendmachung nach Treu und Glauben als illoyal erscheinen lassen (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil des bürgerl. Rechts, Bd. I 2, § 228 IV 2). Das Vorhandensein solcher Umstände ist aber aus dem Vortrag der Beklagten nicht erkennbar.

Demnach war - wie geschehen - zu erkennen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Grote

Schulte



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)